

Lohnfragen in England und bei uns.

Im foeben erstatteten ersten Jahresbericht über die Thätigkeit des Berliner Gewerbegerichts findet sich nach Aufzählung der geradezu kolossalen Prozarbeit dieses Gerichts der lakonische Satz: „Als Einigungsamt wurde das Gewerbegericht nicht angerufen.“ 13 900 Klagen waren vom 10. April 1893 bis zum 31. März 1894 eingegangen, von denen nur 962 unerledigt geblieben sind. Die acht Kammern des Berliner Gewerbegerichts haben also eine gewaltige Arbeit zu bewältigen gehabt, aber, wie schon gesagt, als Einigungsamt ist das Gewerbegericht nicht ein einziges Mal bemüht worden, weder von den Arbeitgebern noch von den Arbeitnehmern, und doch hat dem Gesetzgeber die schöne Aufgabe, Frieden zu stiften, bevor es überhaupt zum Beginne eines Streites kommen konnte, bei der Begründung dieser neuen Einrichtung mit in erster Reihe vorgekehrt. Die bedauerliche Lücke in der Thätigkeit des Gewerbegerichts, für die natürlich der Gerichtshof selber nichts kann, ist ein sprechendes Zeugniß für die Zuspitzung der Klassenkämpfe, unter denen unser Wirtschaftsleben leidet. Auf beiden Seiten, bei den Unternehmern wie bei den Arbeitern, schwindet offenbar in unheimlichem Maße das Vertrauen auf den guten Willen des anderen Theiles. Wo sich Meinungsverschiedenheiten ergeben, wird sofort der Prozeßweg beschritten, statt daß die gütliche Einigung versucht wird. Tritt aber einmal das Gewerbegericht aus eigenem Antrieb als Vermittler auf wie kürzlich im Biertrüge, so zeigen zwar die Arbeitgeber, daß sie einem wohl gemeinten Verständigungsversuche entgegen zu kommen wissen, dagegen empfinden die Arbeitnehmer die Einmischung als ein zu beargwöhnendes Manöver, und der Versuch muß so leider scheitern, wie es mit dem Vorgehen des Gewerbegerichtsaffessors Schults in der That geschehen ist.

Diese Verhältnisse enthüllen sich in ihrer Bedeutung erst ganz, wenn man beobachtet, wie völlig anders derartige Aufgaben in England in die Hand genommen werden. Aus London kommt die Nachricht über das Gelingen eines wichtigen Schrittes, die Lohnfreistigkeiten im Bergwerksbetriebe durch ein Versöhnungs- und Einigungsamt zu schlichten. Ganz aus freiester Initiative der Bergwerksbesitzer und der Bergarbeiter, ohne staatlichen Einfluß, obwohl allerdings auf Empfehlung des damaligen Premierministers Gladstone ist im Dezember 1893 eine aus beiden Gruppen gebildete Kommission zusammengetreten, um die Lohnfragen für einen längeren Zeitraum zu regeln. Nach mancherlei Schwankungen, die nicht weiter Wunder nehmen können, ist jetzt am 19. Juli ein bindendes Abkommen getroffen worden. Hiernach werden die Löhne im Bergwerksbetriebe auf beinahe anderthalb Jahre, bis zum 1. Januar 1896, auf einer unveränderten Höhe bleiben, die 30 Prozent über dem Lohnsatz von 1888 und 7 Prozent unter dem seit 1891 bezogenen Lohne betragen soll. Vom 1. Januar bis zum 1. August 1896 sollen alsdann die Löhne von einem Einigungsamte innerhalb der Grenzen von 30 bis 45 Proz. über dem Normallohne von 1888 festgesetzt werden. Es ist klar, daß durch diese Vereinbarungen die Stetigkeit der englischen Bergwerksindustrie, zugleich aber auch der von ihr abhängigen Industrien, in jeder nur wünschenswerthen Weise gesichert erscheinen muß. Sticht die Bedeutung der erzielten Verständigung schon nach dieser rein materiellen Seite hin hervor, so wird das gemeinsame Vorgehen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer noch eindrucksvoller durch die Proben gradförmiger, ehrlicher, dem Gemeinwohl dienender Klugheit, die hier abgelegt worden sind. Die Arbeiter haben erfahren, daß die Durchsetzung ihrer Lohnforderungen durch Streiks ein gefährliches und auch beim Gelingen kostspieliges Unternehmen ist. Die Arbeitgeber haben umgekehrt dieselben Erfahrungen machen müssen. Indem beide Theile davon ausgingen, daß jeder das Vernünftige will und nur durch die Lage des Marktes daran verhindert wird, den Anforderungen des anderen Theiles vollkommen zu genügen, war die Grundlage der Verständigung gegeben. Im vorigen Jahre hatten die Bergwerksbesitzer die Löhne herabgesetzt und es war darüber zum Auslande der Bergarbeiter gekommen. Gegenwärtig sind die Arbeiter offenbar davon überzeugt worden, daß die Grubenbesitzer keine frivole Lohndrückung vornehmen wollten, sondern wirklich nicht mehr zahlen konnten, wenn die Betriebe überhaupt aufrecht erhalten werden sollten. In dieser Ueberzeugung haben die Vertreter des Arbeiterstandes in die Herabsetzung der Löhne um 7 Prozent hinter die des Jahres 1891 gewilligt.

Die Lehre, die namentlich für uns Deutsche aus diesen rühmlichen und wirklich beneidenswerthen englischen Vorgängen gezogen werden muß, geht vor Allem dahin, daß die Interessen der Arbeitnehmer am besten gewahrt bleiben, wenn sie von unpolitischen, lediglich den begrenzten materiellen Auf-

gaben gewidmeten Organisationen und nicht von einer ver-
hegenden politischen Partei, wie es die Sozialdemokratie ist,
getragen werden. Was die englischen Gewerkschaften zum Besten
der Arbeiter erreicht haben und noch ferner erreichen werden,
das steht riesengroß da im Vergleich zu dem, was unserer
Sozialdemokratie mit all ihrem Lärm und ihren verwirrenden
Phrasen bisher gelungen ist. Angesichts eines Beispiels, wie
es die Errichtung des englischen Bergwerkseinsigungsamtes
gibt, versteht man erst ganz den Ingrimm, von dem unsere
Sozialdemokraten erfüllt werden mußten, als die englischen
Delegierten zum internationalen Bergarbeiterkongreß in Berlin
die Sprache der Vernunft mitten im Wirrwarr sozialistischer
Redensarten gebrauchten. Hohngelächter war die Antwort auf
die Bemerkung eines englischen Redners, daß bei fallendem
Ertrage der Betriebe wohl auch Lohnherabsetzungen gebilligt
werden könnten. Würde unser Arbeiterstand dem englischen
Beispiel folgen, so könnte er sicher sein, diejenige Bereitwillig-
keit auf der anderen Seite vorzufinden, die er sich jetzt durch
die Schroffheit seiner Kampfweise nothwendig verschmerzen muß.

Deutschland.

§ **Posen**, 26. Juli. [Nachlänge zur Begegnung deutscher und russischer Offiziere auf dem Bahnhof zu Jarotschin.] Das von Berliner Zeitungen erörterte, zwischen der „Kreuzztg.“ und der „Nordd. Allg. Ztg.“ zum Gegenstande besonderer Auseinandersetzungen gemachte Vorkommniß der Begegnung preussischer und russischer Offiziere auf dem Bahnhofe zu Jarotschin ist in seinen Ursachen immer noch nicht aufgeklärt, trotz des Versprechens der „Kreuzztg.“, zuvörderst von ihrem Gewährsmann zu diesem Zwecke nähere Information einholen zu wollen. Außer Zweifel steht, daß preussische Offiziere in Uniform, an deren Spitze sich ein General befand, auf dem Bahnhofe in Jarotschin von mehreren auf der Durchreise begriffenen, bei den preussischen Offizieren vorübergehenden russischen Offizieren in Uniform und mit Säbel an der Seite, nicht begrüßt worden sind. — Für die — wie von einer Seite geglaubt wird — Seitens der Russen in auffälliger und ostentativer Weise geschehene Unterlassung des militärischen Grüßens gegenüber den Preußen sucht man allerhand Erklärungen und Deutungen, von denen manche ernsthaft wohl nicht genommen werden können. Wir haben inzwischen uns veranlaßt gefühlt, informirte Militärs um Auskunft darüber zu bitten, ob zwischen den Offizieren der verschiedenen Armeen gegenseitig der Grußkomment besteht. Wir sind belehrt worden, daß dies der Fall ist und daß Offiziere, gleichviel welcher Armee sie angehören, sich gegenseitig grüßen, sobald sie als solche kenntlich sind, d. h. Uniform tragen. Es ist uns gegenüber deshalb auch die richtige Darstellung des thatsächlichen Vorkommnisses auf dem Bahnhofe in Jarotschin um so mehr bezweifelt worden, als bisher der russische Offizier dem preussischen Kameraden stets mit Artigkeit und Höflichkeit begegnet ist und weil der gebildete Russe allgemein als zuvorkommend, freundlich und höflich gilt. — Wir sind übrigens noch darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Allerhöchst unterm 13. September 1888 genehmigten Garnisondienstvorschriften über Ehrenbezeugungen gegen fremdländische Offiziere von Seiten der Wachposten folgende Vorschrift enthalten:

„§ 16. Offizieren fremder Armeen werden dieselben Ehrenbezeugungen erwiesen, wie denen der deutschen Armee.“

§ Posen, 26. Juli. In Bezug auf die Gerüchte über die Demission des Bromberger Landraths v. Unruh und dessen Stellung gegenüber den Agrariern wird uns noch mitgetheilt, daß die Mitglieder des Bundes der Landwirthe selbst dann die Handlungsweise des Landraths abfällig kritisirten, wenn sie auch den Wünschen der Bundesleitung entsprach. So wurde in einem Wahlaufsatz zur Landtagswahl für die Bundeskandidaten (die bekanntlich gegen den freikonservativen Herrn v. Unruh aufgestellt waren) gesagt, daß die Landbahnen, deren Nutzen für die Landwirtschaft Herr v. Blöb anerkannt, dem Kreise nicht nur keinen Nutzen brächten, sondern ihm beinahe schaden; — dabel wurde das Verdienst des Herrn v. Unruh um das Kleinbahnprojekt damals fast überall hervorgehoben und anerkannt. — Ein großer Theil der Bevölkerung unseres Kreises hofft übrigens, daß Herr v. Unruh doch noch als Landrath bleiben werde.

S. O. Berlin, 26. Juli. [Zurückbehaltung der Quittungskarte wegen Kontraktbruches.] Nach §§ 108 Absatz 2, 148 Ziffer 3 des Invaliditäts- und Alters-Versicherungsgesetzes ist es dem Arbeitgeber, sowie einem dritten bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 300 M. oder entsprechender Haft untersagt, die Quittungskarte eines Versicherten nach Einklebung der Marken wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Diese gesetzliche Bestimmung scheint aber vielen Arbeitgebern noch nicht genügend bekannt zu sein. Dieselben sind vielmehr mehrfach der Ansicht, daß sie zur Sicherung ihrer etwaigen vermögensrechtlichen Ansprüche zur Zurückbehaltung der Quittungskarten derjenigen Versicherten

berechtigt sind, die ihre Stellung kontraktwidrig verlassen. Diese Ansicht ist jedoch eine rechtsirrtümliche; denn das Verbot des Zurückbehaltens der Quittungskarte ist öffentlich rechtlicher Natur und geht davon aus, daß der Versicherte ständig die Verfügung über seine Quittungskarte behalte und sie daher auch nach Verwendung der fälligen Beitragsmarken durch den Arbeitgeber stets sofort zurückhalten soll. Nur, wenn der Versicherte selbst damit einverstanden ist, darf der Arbeitgeber die Karte in eigene Verwahrung nehmen. Daraus folgt aber ohne weiteres, daß der Arbeitgeber die in seinem Gewahrsam befindliche Karte dem Versicherten alsbald auszuhändigen muß, wenn letzterer mit der Verwahrung nicht mehr einverstanden ist, und diese öffentlich rechtliche Pflicht besteht selbst dann, wenn der Versicherte die ihm nach dem Arbeitsvertrage obliegenden Pflichten nicht erfüllt hat. Vielfach werden bei den Arbeitgebern von den Versicherten bei deren Ausscheiden aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis auch mit ihrem Einverständnis die Quittungskarten aus irgend einem Grunde freiwillig zurückgelassen oder aber der Versicherte stirbt, ohne daß dem Arbeitgeber von den Hinterbliebenen die Quittungskarte abgefordert wird. Es dürfte sich empfehlen, damit man für späterhin keinen Weiterungen ausgesetzt ist, in diesen Fällen die zurückgelassenen Quittungskarten stets der Polizeibehörde des Wohnorts unter Angabe des Sachverhalts zu übergeben. Die Polizeibehörde hat diese Karten einige Zeit zur Verfügung der betreffenden Versicherten aufzubewahren und dieselben dann gesammelt den zuständigen Versicherungs-Anstalten zur weiteren Aufbewahrung zu übersenden.

— Der Minister für Handel und Gewerbe hat angeſichts der großen Grubenunglücke zu Karwin in Oeſterreich und Pontypridd in England für jeden der fünf preußiſchen Oberbergamtsbezirke die Bildung von beſonderen bergtechniſchen Kommiſſionen angeordnet, die den Auftrag haben, die ſämmtlichen Steinkohlengruben der betreffenden Bezirke einer eingehenden Unterſuchung zu unterziehen. Dieſe Unterſuchung hat ſich namentlich auf die Anweſenheit von Schlagwettern und gefährlichem Kohlenſtaub und die Vorrichtungen zur Abwendung der aus dieſen beiden größten Feinden der Bergleute reſultirenden Gefahren zu erſtrecken. Ferner werden die Wetterverſorgung im allgemeinen, die Schießarbeit u. ſ. w. Gegenſtand eingehender Begutachtung ſein. Die Kommiſſion für das Saarrevier hat, wie der „Rh. Weiſt. Ztg.“ gemeldet wird, unter dem Vorſitz des Geheimen Bergrath Jollenius aus Bonn ihre Thätigkeit bereits aufgenommen.

— Den Beginn einer gewissen Korruption in Beamtenkreisen, soweit sie von der sozialdemokratischen „Weltanschauung“ angesteckt sind, erblickt die „Konf. Korresp.“ in der Ueberhandnahme von Vertrauensbrüchen, wie sie in der fortwährenden Veröffentlichung vertraulicher Aktenstücke zu Tage tritt. . . . „Bedenklicheres kann es doch wohl kaum geben, als solche Erscheinungen, aus denen hervorgeht, daß Beamteneid und Beamtenpflicht nicht mehr durchweg hochgehalten werden, daß der Staat auf seine Beamten sich nicht mehr blind verlassen kann. Es ist dringend nothwendig, daß, bevor diese Korruption noch weiter einreißt, gegen dieses Unwesen Schritte unternommen werden.“ — Sehr richtig, nur sollte das konservative Organ sich erinnern, daß derartige Vertrauensbrüche auch schon von Blättern begangen sind, die nicht von Sozialdemokraten bedient werden. Wir erinnern nur an die vorzeitige Veröffentlichung der Militärvorlage durch die „Köln. Ztg.“ Die damalige schwere Pflichtverletzung ging schwerlich von einem Sozialdemokraten und auch wohl von keinem niederen Beamten aus. Die Vorlesung über Beamteneid und Beamtenpflicht dürfte sich daher wohl nicht auf sozialdemokratische Pflichtverletzung allein beschränken.

— Die französischen Gefangenen in Glas und P. Niz. Die „Eriertische Landeszeitung“ theilte vor Kurzem mit, der deutsche Jesuitenpater Niz habe s. Z. die ersten Schritte gethan, damit die in Glas internirten französischen Offiziere begnadigt würden. Fast alle französischen Blätter haben die Meldung übernommen, theilweise mit dem Bemerkten, es sei rührend, daß ein Verbannter für andere der Freiheit Beraubte Schritte thue. Ein Mitarbeiter der „Agence Nationale“ hat den P. Niz befragt und theilt über das Ergebniß der Unterredung mit:

„Se. Majestät Kaiser Wilhelm“, so sagte Vater Nix, „hat thatfächlich in Folge meiner Vermittelung die Herren Degouy und Delguey Malara's begnadigt. Das kam so: Im vorigen Jahre besuchten mich Ende Dezember zwei Mitglieber der Familie Degouy. Sie hatten von meinen freundschaftlichen Beziehungen (relations amicales) zum deutschen Kaiser gehört und baten mich zu Gunsten ihres unglücklichen Verwandten und seines Freundes Schritte zu thun. Vergebens hielt ich ihnen vor, daß ein von der Familie gemachter Versuch mehr Erfolg versprache; die Welden ließen sich aber nicht überzeugen und baten mich, an den Kaiser zu schreiben.

Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei von W. Deder u. Co. (A. Köstel) in Bosen.